



Bern, den 9. Februar 2016
Medienmitteilung

Etappensieg für mountain wilderness!

Im Streit um Akteneinsicht in Dokumente, die Informationen zu vermutlich illegalen Landungen der Air Zermatt im Jahr 2011 enthalten, hat mountain wilderness einen Etappensieg errungen. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine ablehnende Verfügung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) aufgehoben.

In einem Artikel vom 23. April 2011 berichtete die NZZ über ein exklusives Heliskiing-Abenteuer in der Trift bei Zermatt. Dabei werden mehrere Landungen beschrieben. Der Haken an der Geschichte ist, dass von den zwei benutzten Helikopterlandestellen (Landung und Wiederaufnahme) lediglich eine ein offizieller Gebirgslandeplatz ist.

In der Folge verlangte mountain wilderness beim BAZL Akteneinsicht, um überprüfen zu können, wo und wann die fraglichen Landungen stattgefunden haben, und ob diese wirklich legal waren. Das BAZL wies das Gesuch um Akteneinsicht mit der Begründung ab, die fraglichen Landungen hätten im Einklang mit geltenden luftrechtlichen Bestimmungen stattgefunden.

mountain wilderness erhob in der Folge eine Aufsichtsbeschwerde gegen das BAZL und erhielt im Oktober 2013 teilweise Recht. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kam zum Schluss, dass das BAZL seine Aufsichtspflicht gegenüber der Air Zermatt ungenügend wahrgenommen hatte und rügte dieses dafür. Es konnte aber, weil ihm selbst die fraglichen Akten auch nicht vorlagen, nicht beurteilen, ob die Landungen rechtens gewesen waren oder nicht.

mountain wilderness gab sich auch mit dieser Antwort nicht zufrieden und verlangte beim BAZL erneut und mit Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz Akteneinsicht. Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten der Verwaltung. In der Folge kam es zu einem Schlichtungsverfahren vor dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten EDÖB. Der EDÖB empfahl, mountain wilderness Einsicht in die fraglichen Akten zu gewähren. Das BAZL folgte dieser Empfehlung jedoch nicht und erliess eine abweisende Verfügung. Gegen diese erhob mountain wilderness im Juli 2015 eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt in seinem umfassenden Urteil vom 28. Januar 2016 zum Schluss, dass das BAZL mountain wilderness das Recht auf Akteneinsicht unbegründeterweise vorenthalten habe (Urteil A-4186/2015 vom 28.01.2016). Das BAZL muss nun das Gesuch erneut beurteilen. Es dürfte sich aber nun sehr schwer damit tun, die fraglichen Akten weiterhin unter Verschluss zu halten.

«Die Komplexität dieses Falles zeigt beispielhaft auf, mit welchen enormen Hürden wir konfrontiert sind, wenn wir nur die Rechtmässigkeit von Landungen überprüfen wollen. Wir erwarten nun, dass das BAZL sofort die fraglichen Akten offenlegt», meint Rolf Meier, Kampagnenleiter Stop Heliskiing von mountain wilderness Schweiz. Für mountain wilderness ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ein wichtiger Etappensieg – auch wenn man sich noch lange nicht am Ziel wähnt.

Kontakt

Katharina Conradin, Geschäftsleiterin mountain wilderness Schweiz,
katharina.conradin@mountainwilderness.ch, +41 79 660 38 66

Rolf Meier, Kampagnenleiter Stop Heliskiing bei mountain wilderness Schweiz,
rolf.meier@mountainwilderness.ch, +41 79 565 53 07